

I/80

106340

**Der Höhere SS- und Polizeiführer
beim Reichskommissar für die besetzten
norwegischen Gebiete**

Oslo, den 16. August 1940

Pol. Adj.-Tgb. Nr. 107/40 - g.-

GEHEIM

Class:
T 2332/40

An den
Reichsführer-SS
z.Hd. Chef des persönlichen Stabes
SS-Gruppenführer W o l f f
B e r l i n

In der Anlage überreiche ich Abschrift der Anordnung
des Chefs des OKW betreffs militärischer Durchführungs-
bestimmungen zum Erlaß des Führers über Ausübung der
Regierungs-Befugnisse in Norwegen vom 24. April 1940
zur gefl. Kenntnisnahme.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
gez. Redieß
SS-Gruppenführer

Für die Richtigkeit:

[Handwritten Signature]
Hauptmann und Adjutant

NA T-175/103/2625985

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht

F.H.Q., den 25.7.40

WFA/Abt.L(IV)Nr.0321/40 geh.

G e h e i m

Militärische Durchführungsbestimmungen
zum Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbe-
fugnisse in Norwegen vom 24. April 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen vom 24. April 1940 ordne ich zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses für den militärischen Bereich an:

§ 1.

Der Befehlshaber der Gruppe XXI führt mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung "Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen". Er ist der oberste Vertreter der Wehrmacht in Norwegen und darüber hinaus der Repräsentant der deutschen Wehrmacht gegenüber dem norwegischen Staat und Volk. Er übt die militärischen Hoheitsrechte und alle Befugnisse eines Territorialbefehlshabers in Norwegen aus. In dieser Eigenschaft obliegen ihm alle diejenigen Aufgaben, die über den Bereich eines einzelnen Wehrmachtteils hinausgehen und die gesamte Wehrmacht betreffen. Der Wehrmachtbefehlshaber erhält seine Weisungen als solcher durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht nach den Richtlinien des Führers.

§ 2.

Die Fortführung des Kampfes aus dem norwegischen Raum gegen England zur See und in der Luft ist Aufgabe der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und Luftwaffe nach den Weisungen des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht. Der Wehrmachtbefehlshaber wird von den Oberkommandos hierüber laufend unterrichtet und unterstützt sie mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

In Fällen drohender Gefahr ist es Aufgabe des Wehrmachtbefehlshabers, allen in Norwegen befindlichen

-2-

Kräften der 3 Wehrmachtteile diejenigen Befehle zu erteilen, die zur Abwehr einer solchen Gefahr sofort gegeben werden müssen.

§ 3.

- (1) Norwegen bleibt in voller Ausdehnung Operationsgebiet im Sinne der militärischen Bestimmungen. Eine Übertragung der vollziehenden Gewalt in diesem Operationsgebiet auf den Wehrmachtbefehlshaber findet nicht statt.
- (2) Der Wehrmachtbefehlshaber Norwegen leitet die einheitliche Ausnutzung der norwegischen Gebiete für die Zwecke der Wehrmacht. Er führt den nötigen Ausgleich zwischen den Forderungen der Wehrmachtteile herbei und vertritt diese einheitlich gegenüber dem Reichskommissar, dem die alleinige Durchsetzung dieser Forderungen im zivilen Bereich obliegt. Im Falle drohender Gefahr hat jedoch der Wehrmachtbefehlshaber das Recht, diejenigen Maßnahmen, auch im zivilen Bereich, anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur militärischen Sicherung Norwegens notwendig sind.

§ 4.

Der Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen leitet ferner nach Weisung des Chef OKW und der zuständigen Wehrmachtdienststelle einheitlich

die Versorgung und den Nachschub für die in Norwegen eingesetzten Verbände der drei Wehrmachtteile, soweit nicht von diesen selbst durchgeführt;

das Verkehrswesen;

das Nachrichtenverbindungswesen;

die Rüstungswirtschaft;

den Abwehrdienst;

die Rechtsprechung der W.-Gerichte gegen

Personen, die nicht die deutsche

Staatsangehörigkeit besitzen.

-3-

Einzelheiten regelt die anliegende "Dienst-
weisung für den Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen".

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Für die Richtigkeit:
gez. Unterschrift
Hauptmann

Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht
 WFA/Abt.L(II)
 AWA/WV 0321/40 geh.

Berlin, 25. Juli 1940

G e h e i m

Betr.: Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen.

Einrichtung der Dienststelle Chefintendant
 beim Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen.

- 1.) Mit dem 1.8.40 wird die Dienststelle Chefintendant beim Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen eingerichtet.
- 2.) Der Chefintendant leitet gleichzeitig die Bearbeitung der Angelegenheiten der Abt. IV a des WB in Norwegen, ist in dieser Eigenschaft Berater des Wehrmachtbefehlshabers in den Wehrmachtverwaltungs-, allgemeinen Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen und ist als solcher dem WB unterstellt.
- 3.) Die Dienststelle "Chefintendant beim Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen" bearbeitet die territorialen Verwaltungsfragen der Wehrmacht in Norwegen und schlägt dem Wehrmachtbefehlshaber die beim Reichskommissar zu beantragenden Maßnahmen auf diesem Gebiet vor.
- 4.) Im übrigen hat der Chefintendant die territorialen Aufgaben, die Befugnisse und die Dienststellung wie ^{ein} Korpsintendant und Chef einer Wehrkreisverwaltung.
- 5.) Befehle und Verwaltungsanordnungen des WB, soweit sie der Wehrmachtbefehlshaber nicht selbst vollzieht, zeichnet der Chefintendant:

"Für den Wehrmachtbefehlshaber
 Der Chefintendant".

Die Verwaltungsangelegenheiten der Dienststelle Chefintendant vollzieht der Chefintendant unter Bezeichnung "Chefintendant".

Die Abteilung IVa des WB und die Dienststelle "Chefintendant beim Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen" arbeitet nach den für die Luftwaffe geltenden Vorschriften, soweit nichts Abweichendes angeordnet wird. Die Abfindung der Wehrmachtangehörigen erfolgt jedoch nach den Vorschriften ihres Wehrmachtteils.

- 6.) In allen Verwaltungsangelegenheiten, welche die in Norwegen untergebrachten Truppen betreffen, hat der Chefintendant für engste Zusammenarbeit mit den diesen Truppen vorgesetzten Kommandos des Heeres, der Luftwaffe und der Kriegsmarine, sowie der Rüstungsinspektion zu sorgen.

- 7.) Für die Dienststelle Chefintendant gilt Kr.St.N. des Heeres Nr.11 (Armeeintendant). Anordnung über die Besetzung der hier-nach zustehenden Stellen folgt. Die Stelle des Chefintendanten wird durch die Luftwaffe besetzt.

- 8.) Die Dienststelle Chefintendant beim Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen wird am 1. 8. 40 bei OKW - WV Groß-Admiral-Prinz-Heinrich-Str. 7 aufgestellt. Meldung der zur Dienststelle übertretenden Sachbearbeiter und Mitarbeiter um bei Chef WV, soweit nicht bereits bei der Dienststelle in Norwegen tätig.

gez. Keitel

Für die Richtigkeit:
gez.Unterschrift
Hauptmann.

Abschrift

Anlage 1 zu OKW/WFA/L (IV) 0321/40 geh.

Führerhauptquartier, den 25. Juli 1940

G e h e i m

D i e n s t a n w e i s u n g
für den Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen.

- 1.) Der Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen (W.B. Norwegen) übt die militärische Befehlsgewalt in den besetzten norwegischen Gebieten aus.

Er hat die Dienststellung des Oberbefehlshabers einer Armee und im Rahmen seiner Aufgaben die Befugnisse eines Befehlshabers im Wehrkreis. Als solcher übt er die territoriale Befehlsgewalt in den besetzten Gebieten aus. Der W.B. Norwegen ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstellt; in seiner Eigenschaft als Befehlshaber der Gruppe XXI untersteht er dem Oberbefehlshaber des Heeres.

Sein Vertreter in laufenden Angelegenheiten ist der Chef des Stabes, im übrigen wird seine Vertretung von Fall zu Fall geregelt.

- 2.) Zu den territorialen Aufgaben des W.B. Norwegen gehört insbesondere die einheitliche Leitung auf folgenden Gebieten:
- Verkehrswesen,
 - Nachrichtenverbindungswesen,
 - Wehr- und Rüstungswirtschaft,
 - grundsätzliche militärische Verwaltungs-, Versorgungs- und Unterkunftsangelegenheiten,
 - Übernahme militärischer Anlagen und Einrichtungen,
 - Kriegsgefangenenfragen,
 - militärischer Ordnungsdienst,
 - Abwehrdienst,
 - militärischer Grenzverkehr,
 - Presse- und Propagandafragen, soweit sie territorialen Charakter haben,
 - Kriegsgräberfragen.

3.) Verkehrswesen.

Die einheitliche Bearbeitung des Transportanforderungen aller in Norwegen eingesetzten Wehrmachtteile und ihre Verteilung auf die Verkehrswege erfolgt im Stabe des W.B.. Ausgenommen sind Transporte, welche die Wehrmachtteile mit Verkehrsmitteln des eigenen Befehlsbereichs ausführen. Der W.B. regelt ferner innerhalb seines Befehlsbereiches die Ausnützung der schwedischen Eisenbahnen im Rahmen des von der schwedischen Regierung zugebilligten Umfanges in unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem Militärattaché in Stockholm (T.O.). die Transportdurchführung bleibt Aufgabe der zuständigen Stellen. (K.M.D.Oslo, Luftgaukdo.Norwegen, Transportkommandantur Oslo, T.O. des Militärattachés Stockholm).

Für die Bearbeitung des Sachgebietes Transportwesen wird im Stabe des W.B. ein Transportoffizier (T.O.) eingerichtet, der nach Vorschlag des W.B. aus der Dienststelle des Bv. T.O. 20 zu bilden ist. IKM und Ob.d.L. stellen Sachbearbeiter für See- und Lufttransporte zum T.O.

Der W.B. vertritt gegenüber dem Reichskommissar die Belange der Wehrmacht in Fragen des Verkehrswesens auf Eisenbahnen nach den Weisungen des OKW (Chef Trsp.W.). Die Ausnützung der Eisenbahnen in Norwegen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie im Reichsgebiet. Die in Norwegen eingesetzten Transportdienststellen sind dem Chef des Transportwesens unterstellt.

4.) Nachrichtenverbindungswesen.

Für die Ausübung seiner Befugnisse in Fragen des Nachrichtenverbindungswesens erhält der W.B. Norwegen durch das Oberkommando der Wehrmacht (WFA/Stab WNV) Richtlinien.

Sachbearbeiter ist der Höhere Wehrmachtnachrichtensoffizier (HWNO) im Stab des WB.

Die in Norwegen bereits eingesetzte Feldnachrichtenkommandantur wird in eine Wehrmacht-Nachrichten-Kommandantur umgewandelt und dem HWNO unterstellt. Das Erforderliche für Aufstellung des HWNO und für die Umwandlung der Feldnachrichten-Kommandantur in eine Wehrmachtnachrichten-Kommandantur veranlasst OKW/WFA/Stab WNV im Benehmen mit den Wehrmachtteilen.

- 5.) Dem W.B. Norwegen obliegt die einheitliche Leitung der wehr- und rüstungswirtschaftlichen Fragen nach Richtlinien des Oberkommandos der Wehrmacht (Wi Rü Amt). Die wehr- und rüstungswirtschaftlichen Aufträgen werden durch den Wehrwirtschaftsstab Norwegen wahrgenommen. Er erhält Richtlinien durch das OKW (Wi Rü Amt) und die Oberkommandos der Wehrmachtteile.
- 6.) Der W.B. Norwegen regelt die grundsätzlichen und allgemein gültigen militärischen Verwaltungs- und Versorgungsangelegenheiten in den besetzten norwegischen Gebieten nach den Richtlinien des Oberkommandos der Wehrmacht (AWA). Eigene Verwaltungsangelegenheiten der Wehrmachtteile werden von diesen selbständig bearbeitet.
- 7.) Der W.B. Norwegen führt die Auflösung der norwegischen Wehrmacht zu Ende. Er regelt die Übernahme der militärischen Anlagen und Einrichtungen der norwegischen Wehrmacht durch die einzelnen Wehrmachtteile, wobei die Bedürfnisse der Luftwaffe und Kriegsmarine als vordringlich zu berücksichtigen sind.
- Über die weitere Verwendung der in Norwegen gemachten militärischen Kriegsbeute verfügen die Wehrmachtteile (Gr. XXI, Luftflotte 5, Admiral Norwegen), in Zweifelsfällen entscheidet der W.B. nach den Weisungen des OKW.
- 8.) Der W.B. Norwegen regelt die Frage der Kriegsgefangenen der ehemaligen norwegischen Wehrmacht nach den vom OKW für deren Behandlung gegebenen Weisungen. Richtlinien hierfür erhält er durch OKW (AWA/Abt. Kriegsgef.).
- 9.) Der W.B. Norwegen erhält ferner Richtlinien für die Ausübung seiner Befugnisse
- in Fragen des Abwehrdienstes und des militärischen Grenzverkehrs durch OKW (A/Ausl./Abw.);
 - in Fragen der Presse und Propaganda durch OKW (WEA/W Pr)
 - in Kriegsgräberfragen durch OKW (AWA).

10.) Soweit der W.B. Norwegen für die Erfüllung seiner Aufgaben militärische Kommandanturen und Ordnungsdienste, sowie Wach-Einheiten benötigt, sind diese beim Oberkommando der Wehrmacht (WFA/Abt. L) anzufordern. Diese Einheiten unterstehen hinsichtlich ihrer territorialen Aufgaben dem W.B., im übrigen bleibt ihre Unterstellung unter die Oberbefehlshaber ihrer Wehrmachtteile unberührt.

11.) Die Befugnisse des W.B. Norwegen im Rahmen der Wehrgerichtsbarkeit, die bis auf weiteres von den Gerichten der Wehrmachtteile ausgeübt wird, werden besonders geregelt.

In allen militärischen Angelegenheiten, die die norwegische Justizhoheit berühren, ist der W.B. als Verbindungsstelle zu den norwegischen Behörden zu beteiligen.

12.) Der W.B. hat von Weisungen, die er auf territorialem Gebiet den in Norwegen untergebrachten Truppen der Wehrmachtteile erteilt, den dort eingesetzten Obersten Kommandobehörden der Wehrmachtteile Kenntnis zu geben. Bei Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung sind die Oberkommandos der Wehrmachtteile zu unterrichten.

Die Oberkommandos der Wehrmachtteile haben den W.B. Norwegen an allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, zeitgerecht zu beteiligen. Über Maßnahmen, die die Oberkommandos der Wehrmachtteile auf dem Gebiete der Kriegführung im norwegischen Raum anordnen, haben sie den W.B. Norwegen laufend zu unterrichten.

13.) Die Unterrichtung des W.B. Norwegen über die laufenden militärischen, politischen und wirtschaftlichen Ereignisse erfolgt durch die einschlägigen Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht.

14.) Die Heimatdienststelle des W.B. Norwegen ist der Heimatstab Nord. Er ist dem W.B. Norwegen unterstellt und dem OKW/WFA/L Standortstaffel angegliedert.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. K e i t e l

F.d.R.

gez. Unterschrift

Geheim

Richtlinien
für das Verhalten der Truppe im besetzten Gebiet.

Die Haager Landkriegsordnung sichert der Bevölkerung eines besetzten feindlichen Landes weitgehenden Schutz durch die besetzende Macht zu. Vor allem müssen die Ehre und die Rechte der Familien, das Leben der Bürger und das Privateigentum, sowie religiöse Überzeugungen und gottesdienstliche Handlungen geachtet werden (Art. 46, 55 und 56 HLKO).

Grundsatz für die Truppe: Größte Vorsicht und äußerste Zurückhaltung gegenüber der Zivilbevölkerung! Unangebrachte Vertrauensseligkeit kann eine Gefährdung der Truppe zur Folge haben.

Festes Zusammenhalten, Disziplin der Truppe, sorgsame Durchführung und Überwachung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind der beste Schutz.

Nur für den Fall, daß die Bevölkerung Widerstand leistet oder sich aufsässig verhält, können folgende Bestimmungen angewendet werden:

- 1) Bei Widerstand der zivilen Bevölkerung und wenn Angriffe der Bevölkerung auf die Truppe oder ihre rückwärtigen Verbindungen zu befürchten sind, ist von der Festnahme von Geiseln grundsätzlich Gebrauch zu machen. Festnahme von Geiseln darf nur auf Befehl eines Regts.-, selbst. Batls.-Kdrs. oder eines gleichgestellten Kdrs. erfolgen.

Die Geiseln sind nach Möglichkeit den Bevölkerungskreisen zu entnehmen, von denen feindselige Handlungen zu erwarten sind.

Bei Unterbringung und Verpflegung von Geiseln ist trotz strengster Bewachung zu beachten, daß es sich nicht um Strafgefangene handelt.

Ihnen und der Bevölkerung ist bekanntzugeben, daß die Geiseln bei irgendeinem Anzeichen von feindseligen Handlungen erschossen werden. Erschießungen dürfen jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Divisionskommandeur vollzogen werden.

Daher sind, falls trotzdem Angriffe auf die Truppe oder ihre rückwärtigen Verbindungen erfolgen bzw. sich Anzeichen von Widerstand bemerkbar machen, die Geiseln umgehend unter strenger Bewachung in ein Gefangenensammellager abzuschleppen (Transportzettel). Gleichzeitig ist der Division beschleunigt Bericht über den Vor-

gang

gang und Antrag der zu veranlassenden Maßnahmen (Erschießungen oder weitere Festhaltung) vorzulegen.

- 2) Bewaffneter Widerstand der zivilen Bevölkerung ist mit der Waffe zu brechen.

Bei Gefahr im Verzuge ist jeder Führer zu allen notwendigen Maßnahmen verpflichtet.

Auf Gewaltmaßnahmen irgendwelcher Art gegen die deutsche Wehrmacht oder ihre Angehörigen im besetzten Gebiet steht die Todesstrafe. Aburteilung erfolgt unverzüglich durch ein Feldkriegsgericht (Standgericht oder ordentliches Kriegsgericht).

Regts.-Kdr. kann Standgericht berufen:

Zusammensetzung: 1 Hauptmann, 1 Unteroffizier, 1 Gefreiter. Zeugen hören, Urteil schriftlich absetzen, bei schuldig - Verurteilung zum Tode - andernfalls Freispruch. Vollstreckung unmittelbar nach Bestätigung durch Regts.-Kdr.

Als Gewaltmaßnahmen sind u.a. anzusehen: Sabotage, Zerstörung eigener rückwärtiger Verbindungen. Durchschneiden von Fernsprechleitungen, Vornahme von Sprengungen usw.

- 3) Freischärler sind im Kampf oder auf der Flucht zu erschießen.

Gefangene Freischärler sind nicht wie Kriegsgefangene, sondern wie Verbrecher zu behandeln und unverzüglich durch ein Feldkriegsgericht abzuurteilen. Wird der Angeklagte der Freischärlerei für schuldig befunden, so ist er zum Tode zu verurteilen. Nach Bestätigung des Todesurteils durch den Kommandeur, der das Feldkriegsgericht berufen hat, ist es sofort durch Erschießen zu vollstrecken.

In Ausnahmefällen kann das Feldkriegsgericht durch einstimmigen Beschluß das Todesurteil für vollstreckbar erklären, und zwar:

- a) wenn der Bestätigungsberechtigte nicht auf der Stelle erreicht werden kann,
- b) wenn die Vollstreckung des Urteils aus zwingenden militärischen Gründen keinen Aufschub duldet.

Das schriftliche Urteil, die Bestätigungsverfügung und eine Meldung über die Vollstreckung sind umgehend dem zuständigen Gerichtsherrn vorzulegen. Ist die Täterschaft noch beweisdürftig, so ist der Freischärler dem allgemein zuständigen Gerichtsherrn zuzuführen. Beweismittel zur Überführung (ausführlicher Bericht,

Zeugen-

Zeugenaussagen usw.) sind sicherzustellen.

Kommt das Feldkriegsgericht zu einem Freispruch, so ist der Betroffene wie ein Zivilinternierter zu behandeln. Er ist sofort in ein Kriegsgefangenenlager abzuschicken (Transportzettel), von wo er in ein Interniertenlager weitergeleitet wird. Bericht mit Angabe des Verbleibs des Betroffenen an das zuständige Kriegsgericht.

- 4) Gegen Plünderungsversuche ist mit den schärfsten Mitteln vorzugehen, gleichgültig, ob es sich bei den Plünderern um Angehörige der Bevölkerung oder der deutschen Wehrmacht handelt.
- 5) Zwangsmaßnahmen, insbesondere polizeilicher Art, zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung und zur Sicherung der Truppe können auf Befehl eines Regts.-Kdrs., selbst. Batls.-Kdrs. oder gleichgestellten Kdrs. unter Meldung an die vorgesetzte Dienststelle und an die örtlich zuständigen Kommandanturen getroffen werden, auch wenn kein „Gefechtsgebiet“ befohlen wird.

Die Maßnahmen sind aufzuheben, wenn der Anlaß entfällt. Gegebenenfalls sind sie von den nachfolgenden Truppen zu übernehmen.

Bereits in Tätigkeit befindliche deutsche Zivilbehörden sind zu beteiligen, erst später eintreffende von den verhängten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

- 6) Zwangsauflagen (Geldabgaben) dürfen nicht erhoben werden.

Jeder Angehörige der ^{Wehrmacht} Ordnungspolizei muß sich bewußt sein, daß er nicht Feindesland betritt, sondern daß die Truppe zum Schutze des Landes und zur Sicherung seiner Bewohner in Norwegen einrückt. Daher ist folgendes zu beachten:

- 1) Der Norweger hat ein ausgesprochenes Nationalbewußtsein. Darüber hinaus fühlt sich das norwegische Volk aufs engste verwandt mit den anderen nordischen Völkern.

Also: Alles vermeiden, was die nationale Ehre verletzen kann.

- 2) Der Norweger ist äußerst freiheitsliebend und selbstbewußt. Er lehnt jeden Zwang und jede Unterordnung ab. Er hat keinen Sinn für militärische Zucht und Autorität.

Also: Wenig befehlen, nicht anschreien! Das erfüllt ihn mit Widerwillen und ist wirkungslos. Sachlich aufklären und überzeugen. Humorvoller Ton erreicht am meisten. Unnötige Schärfe und Bevormundung verletzen sein Selbstgefühl.

- 3) Der Norweger ist seiner Wesensart (ähnlich dem friesischen Bauern) verschlossen und zurückhaltend, langsam im Denken und Handeln, dazu aber auch mißtrauisch gegen Fremde.

Also: Kein Hetztempo! Zeit lassen.

- 4) Das Haus des Norwegers ist nach altgermanischer Auffassung heilig. Gastfreundschaft wird gern geübt. Eigentum ist unverletzlich. Das Haus bleibt verschlossen. Diebstahl ist so gut wie unbekannt und gilt als Schande.

Also: Jeden unberechtigten Eingriff unterlassen, auch wenn Güter offen herumliegen. "Besorgen, Organisieren" u.dgl. gelten als Diebstahl und sind unter allen Umständen verboten.

- 5) Der Norweger hat kein Verständnis für den Krieg. Das seefahrende und handeltreibende Volk hat Neigung für England. Es fühlt sich den finnischen Brüdern verwandt und fürchtet Rußland. Für die

Ziele

Ziele des Nationalsozialismus besteht mit geringen Ausnahmen kein Verständnis.

Also: Politische Auseinandersetzungen vermeiden.

- 6) Der Norweger liebt ein häusliches behagliches Dasein. Er ist zu gewinnen durch Freundlichkeit, durch kleine Aufmerksamkeiten und Anerkennung seiner Person. Kein aufdringliches Verhalten gegenüber Frauen!
- 7) Die Deutsche Sprache wird fast überall verstanden. Voraussetzung: Langsam und deutlich sprechen.